



HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

für alle Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur und Freizeit (Stand 01/2007)

1) VERSICHERTE RISIKEN:

- eigene Veranstaltungen, Spiele, Wanderungen, Freizeiten, gesellige Zusammenkünfte, Reisen
- Ferienprogramme und -aktionen, Ferienpass, Spielmobilaktionen (ohne Kfz-Risiko) inkl. der Bereitstellung von Spielgeräten
- Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen
- das Risiko aus dem Verleih von Kleinspiel- und Sportgeräten, dies gilt aber nicht für Großgeräte wie Hüpfburgen, Bungee-Running-Anlagen, mobile Kletterwände, Großzelte (ab 50 m² Grundfläche) sowie für Land- und Wasserfahrzeuge, hierfür ist eine Zusatz-Haftpflicht notwendig
- nicht organisierter Verbandssport, aber nicht Boxen, Schießen (auch Bogenschießen) oder die sog. Risiko-Sportarten (das sind z.B. Rafting, Free-Climbing, Canyoning, Bungee-Jumping), d.h. auch bei besonders risikoreichen erlebnispädagogischen Maßnahmen unbedingt anfragen (Abseilaktionen, Burmabrücken, Höhlenübernachtungen, Flaschentauchen)
- Konzerte, Musik-, Tanz- und Theaterveranstaltungen, Kinderzirkus, Kulturtage, inkl. der Proben. Nur auf Antrag und gegen Zuschlag Pop-, Rock-, Techno-, Rave-, Metal-, u. ä. -Konzerte sowie auch Open-Air-Festivals und Freiluft-Aufführungen
- Flohmärkte, Ausstellungen (aber nicht die Exponate), Umweltaktionen
- Seminare, Tagungen, Kurse, Lehrgänge, Sitzungen, Ausbildungen (aber keine Praktika in Betrieben), Führungen und Exkursionen
- Besitz und Betrieb von Geschäftsstellen, Büros, Verwaltungen, Informations- und Beratungsstellen
- Besitz und Betrieb von Kinderspielplätzen, Bau-, Aktiv- und Abenteuerspielplätzen
- Besitz und Betrieb von Freizeitstätten, offenen Jugend-Häusern, -Zentren, -Räumen, -Treffs oder -Clubs, sofern dort keine feste Übernachtungsmöglichkeiten angeboten werden (Bettenhäuser, Heime, Selbstversorgerhäuser, Jugendwohngemeinschaften u.ä. sind hierüber nicht

mitversichert). Werden dort ständig oder regelmäßig Getränke und/oder Speisen ausgegeben oder verkauft (Gastronomiebetrieb!) wird dafür ein Zuschlag berechnet (Lebensmittelvergiftungen)

- Lagerung von geringfügigen Mengen gewässerschädlicher Stoffe und Flüssigkeiten (Umweltbasis)

2) VERSICHERUNGSUMFANG:

- Schäden gegenüber Dritten durch fahrlässiges Verschulden der mitversicherten Personen (Vorstand, Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte, z. T. auch Teilnehmer)
- Schadenersatzansprüche bei Verletzung der Aufsichtspflicht der Betreuer an und durch Minderjährige, Verletzung der Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten bei der Auswahl der Betreuer durch den Vorstand
- das gelegentliche Gastronomie-Risiko (Kochen und Verpflegung im Ferien- oder Zeltlager, in Selbstversorgerhäusern, in Koch- und Backkursen u.ä.)
- Mietsachschäden, sind Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Immobilien) und auch an gemieteten oder geliehenen (auch unentgeltlich überlassenen) beweglichen Sachen (gilt aber nicht für Kfz), in Abweichung von § 4 Abs. 6 a AHB
- Eigentum, Miete, Pacht und Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Sälen und Räumlichkeiten (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Räum- und Streupflicht)
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000,00 €
- Be- und Entladeschäden an fremden Kraftfahrzeugen (Deckungssummen Ziffer 6)
- Prüfung der Haftpflichtfrage, Befriedigung berechtigter und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

3) VERSICHERTER PERSONENKREIS:



- Alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter/innen der versicherten Organisationen sowie alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder
- Alle haupt-, ehren- und nebenamtlich tätigen Personen und mitarbeitenden Betreuer/innen für Schäden an Dritten in Ausübung ihres Dienstes, nicht gegen den Dienstherrn
- Alle Aufsichtführenden der mitversicherten Einrichtungen, die in der Trägerschaft der jeweiligen versicherten Organisationen stehen
- Alle Veranstaltungsteilnehmer, auch untereinander (Ausnahme: Verwandte 1.Grades) sofern keine Privat-Haftpflicht-Versicherung in Anspruch genommen werden kann (subsidiär)

4) GELTUNGSBEREICH:

- Weltgeltung, außer in Kriegsgebieten, in Abweichung von § 4, Abs. 3 der AHB.

5) VERTRAGSGRUNDLAGEN

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und besondere Vereinbarungen (HAFTJUGEND) sowie besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

6) DECKUNGSSUMMEN:

Die Deckungssummen sind je Versicherungsjahr doppelt maximiert.

3.000.000,00 €	pauschal für Personen und/oder Sachschäden
100.000,00 €	für Vermögensschäden
50.000,00 €	für Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen (Gebäude)
150.000,00 €	für Schäden an gemieteten Gebäuden durch Feuer oder LW
1.100,00 €	für Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen
150.000,00 €	für Allmählichkeits- und Abwasser-Schäden
5.000,00 €	für Schäden an fremden Kraftfahrzeugen durch Be-/Entladen
1.100,00 €	für Schäden an Sachen der Mitarbeiter/Mitglieder (Belegschaftshabe)
1.000.000,00 €	pauschal für die Umweltbasis-Haftpflicht

ERHÖHUNG DER DECKUNGSSUMME FÜR PERSONENSCHÄDEN AUF

5.000.000,00 €

20% Zuschlag auf die Prämien

Erhöhung der Deckungssumme für Mietsachschäden an Gebäuden und beweglichen Sachen grundsätzlich gegen Zuschlag möglich.

Achtung: Diverse Selbstbeteiligungen im Schadenfall, siehe dazu Ziffer 10 !!!

7) WICHTIGE AUSSCHLÜSSE

- vertraglich übernommene Haftungen, soweit diese über gesetzliche hinausgehen (das ist z.B. die Haftung als Reiseveranstalter nach dem Reisevertragsrecht § 651 BGB)
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Mitarbeiter gegen den Dienstherrn, den Arbeitgeber oder gegen den versicherten Verein, Verband bzw. der Organisation
- Schadenersatzansprüche der mitversicherten Vereine untereinander, wenn diese in demselben Einzelvertrag zusammen versichert sind und dafür einen Beitragsnachlass erhalten haben
- Schäden durch Vorsatz oder durch mutwillige Beschädigung
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen
- Schäden durch den Gebrauch von Luft-, Kraft- oder Wasserfahrzeugen (ausgenommen Ruderboote und Kanus) Achtung: Hierunter fällt nicht nur das Fahren bzw. Führen und Halten, sondern auch z.B. das Ein- und Aussteigen
- Brillenschäden nur noch mit einem Abrechnungsvermerk der Krankenkasse (da ansonsten eine pauschale Selbstbeteiligung von 50,00 € abgezogen wird)
- Glasbruchschäden, wenn sich die Organisation selbst dagegen versichern kann (d.h. über eine Glasbruch-Versicherung für die eigenen Räumlichkeiten, Büros etc.)
- Schäden an Leasinggeräten bzw. Geräten und Anlagen, die ständig zur Nutzung überlassen wurden (diese können aber über eine Elektronik-Versicherung abgesichert werden)



8) ZUSÄTZLICH VERSICHERBARE RISIKEN

- Schäden aus der Durchführung oder Vorbereitung von Pop-, Rock-, Techno-, Rave-, Metal-, o. ä. Konzerten sowie von Open-Air-Festivals oder Open-Air-Kinos
- Schäden, die von Kindern unter 7 Jahren verursacht werden (keine gesetzliche Haftung)
- Schäden infolge Teilnahme an, oder Vorbereitung zu Rad-, Ski- oder Seifenkisten-Rennen, an Box- oder Ringkämpfen, Tauchsport, an risikoreichen erlebnispädagogischen Maßnahmen
- Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, sind Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind (z.B. durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.), wichtig für Praktika in Betrieben, Werkstätten aller Art, die Reparaturen durchführen, vor allem aber bei Kfz-Wartungen oder -Reparaturen

9) WEITERE RISIKEN, DIE ZUSÄTZLICH ANGEMELDET UND VERSICHERT WERDEN KÖNNEN:

- Besitz oder Betrieb von Zeltplätzen, Skateboardbahnen, Halfpipes, Kletterwänden oder -Kletterparcours
- Bogenschießen, Luftgewehr- oder Kleinkaliberschießen, Luftfahrt-Risiken wie Ballonfahrten, Segelfliegen
- Verleih von Airtramps, Hüpfburgen, Bungee-Running-Anlagen u. ä., auch von Booten oder Fahrrädern
- Verleih von Fahrzeugen (Bussen, Anhängern etc.) an andere Organisationen
- Kraftfahrzeuge ohne aml. Zulassung auf dem Betriebsgelände, Haftpflicht für Segel-/Motorboote

10) SELBSTBETEILIGUNGEN JE SCHADENFALL:

pauschal für Schäden an gemieteten, geliehenen beweglichen Sachen	50,00 €
pauschal für Brillen-Schäden ohne Krankenkassen-Vermerk	50,00 €
für Allmählichkeits- und Abwasser-Schäden	10 %, mind. 50,00 €
für Schäden an KFZ durch Be- und Entladen	10 %, mind. 50,00 €
pauschal für Schäden an Sachen der Mitarbeiter/Mitglieder (Belegschaftshabe)	50,00 €

11) PRÄMIENBERECHNUNG:

- **Tarif 1 für:**
Vereine, Verbände, Stiftungen, Gruppen und sonstige soziale, kulturelle oder gemeinnützige Organisationen sowie Jugendhäuser, Freizeitheime, Kindergärten u. a.
- **Tarif 2 für:**
Kommunale Jugendarbeit der Landratsämter, Städte, Märkte und Gemeinden sowie der von ihnen betriebenen Jugendhäuser, Freizeitheime, Kindergärten etc.
- **Tarif 3 für:**
Dachverbände und Organisationen mit mehr als 1.000 Vereinsmitgliedern und die von ihnen betriebenen Einrichtungen wie Jugendzentren, -häuser, Freizeitheime, Kindergärten, -tagesstätten, Bildungsstätten
- **Tarif 4 für:**
Jugendringe, Bundes- und Landesverbände, Dachverbände und -organisationen, Arbeitsgemeinschaften (ohne Einzelpersonen) und die von ihnen betriebenen Einrichtungen wie Jugendtreffs, -zentren, -häuser, Freizeitheime, Kindergärten, -tagesstätten u. ä.

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH | SEIT 1950
INTERNATIONAL

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 28 / Telefax: 08104 - 89 17 35
internet: www.bernhard-assekuranz.com / e-mail: jugend@bernhard-assekuranz.com